

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 11.04.2023
Gericht: Amtsgericht Offenbach am Main
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: M. Kappus GmbH & Co. KG

Geschäftsnummer: 8 IE 2/18

In dem Insolvenzverfahren M. Kappus GmbH & Co. KG, Carl-Legien-Straße 22, 63073 Offenbach am Main (AG Offenbach am Main , HRA 6209), vertr. d.: 1. Kappus-Seifen GmbH (AG Offenbach am Main, HRB 4375), Carl-Legien-Straße 22, 63073 Offenbach am Main, (persönlich haftende Gesellschafterin), vertr. d.: 1.1. Dr.

Vergütung und Auslagen der Sonderinsolvenzverwalterin durch Beschluss des Insolvenzgerichts Offenbach am Main festgesetzt worden.

Festsetzungsbeschluss:

1. XXXXXX Euro Nettovergütung nach InsVV
2. XXXXXX Euro Auslagenpauschale
3. XXXXXX Euro Umsatzsteuer darauf in Höhe von 19%
4. XXXXXX Euro Gesamtbetrag

Der festgesetzte Gesamtbetrag ist als Masseverbindlichkeit aus der Insolvenzmasse zu zahlen.

Begründung:

Der Sonderinsolvenzverwalterin erhält für die von ihr ausgeübte Tätigkeit eine angemessene Vergütung. Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Sonderinsolvenzverwalterin ist der Wert des Masseanteils auf den sich ihre Tätigkeit bezieht.

Vorliegend hat sich die Tätigkeit der Sonderinsolvenzverwalterin auf die Prüfung der vom Insolvenzverwalter in seiner Eigenschaft als Insolvenzverwalter über das Vermögen weiterer Gesellschaften der Kappus Gruppe angemeldeten Forderungen zur Insolvenztabelle beschränkt.

Die Summe dieser von ihr zu prüfenden Forderungen beträgt 3 171 889,75 €. Die auf die festgestellten Forderungen entfallende Quote beträgt voraussichtlich 44 %, so dass bei der Festsetzung der Vergütung der Sonderinsolvenzverwalterin von einer Berechnungsgrundlagen von 52 681,17 € ausgegangen wurde.

Angesichts der verringerten Aufgaben der Sonderinsolvenzverwalterin ist die auf Basis dieser Berechnungsgrundlage ermittelte Regelvergütung des § 2 Abs. 1 InsVV regelmäßig um einen Abschlag nach § 3 Abs. 2 InsVV zu mindern.

Erschöpft sich die Tätigkeit wie im vorliegenden Verfahren auf die Prüfung einzelner zur Tabelle angemeldeter Ansprüche, kann die Vergütung nicht höher festgesetzt werden als der Vergütungsanspruch eines

Rechtsanwalts dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Dieser Betrag war antragsgemäß als Vergütung nebst der Auslagenpauschale gem. § 8 InsVV und des abzuführenden Umsatzsteuerbetrags gem. § 7 InsVV festzusetzen.

Der vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts Offenbach, [REDACTED], von den Verfahrensbeteiligten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- EUR oder der Wert einer Teilanfechtung 200,- EUR übersteigt. Im Übrigen kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen beim Amtsgericht Offenbach, Kaiserstraße 16-18, 63065 Offenbach am Main, einzulegen. Ist der Insolvenzantrag vor dem 01.03.2012 gestellt worden, kann die sofortige Beschwerde auch beim Landgericht Darmstadt, Mathildenplatz 13/15, 64283 Darmstadt, eingelegt werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt die Frist, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist der frühere Zeitpunkt maßgebend.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung wird durch Einreichung einer Beschwerde- bzw. Erinnerungsschrift bei dem o. g. Gericht oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des o. g. Gerichts eingelegt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde bzw. befristete Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die sofortige Beschwerde bzw. die befristete Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Offenbach am Main, 22.03.2023.